

Schulen Leimental



STATUTEN

I. NAME, ZWECK, SITZ UND ORGANISATIONSFORM

§ 1 Name

Unter dem Namen "Schulen Leimental" bilden die Einwohnergemeinden

- Bättwil
- Hofstetten-Flüh
- Metzlerlen-Mariastein
- Rodersdorf
- Witterswil

auf unbestimmte Dauer einen öffentlich-rechtlichen Verband gemäss §§ 166 - 185 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 und §§41 und 43 des Volksschulgesetzes.

§ 2 Zweck

Der Verband bezweckt den Betrieb folgender Schultypen::

- Kindergarten
- Primarschule
- Sekundarstufe I, einschliesslich progymnasiale Abteilung
- Übrige Schulen
 - Kleinklasse L
 - Werkjahr (Schlussjahr Kleinklassen)
 - Klassen für Fremdsprachige
- 10. Schuljahr

§ 3 Sitz und Schulort

Sitz des Verbands ist Bättwil

- Schulort für Kindergarten und Primarschule ist in der Regel die entsprechende Verbandsgemeinde
- Schulort für die Sekundarstufe I ist Bättwil (Schulzentrum Leimental, Haupstr. 74, 4112 Bättwil)
- Schulort für andere Schultypen kann an folgenden Orten sein:
 - Raum in einer Verbandsgemeinde
 - ausserhalb der Verbandsgemeinden

§ 4 Organisationsform

Der Verband Schulen Leimental, mit Delegiertenversammlung wird gemäss §167 des Gemeindegesetzes nach der ausserordentlichen

Gemeindeorganisation organisiert. Die Delegiertenversammlung entspricht dem Gemeindeparlament (Legislative), der Vorstand dem Gemeinderat (Exekutive). Delegierte dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein und umgekehrt. Einzige Ausnahme davon ist das Präsidium, welches in beiden Gremien den Vorsitz hat.

II. KAPITALBESCHAFFUNG, KOSTENVERTEILUNG UND HAFTUNG

§ 5 Kapitalbeschaffung

Das zur Erreichung des Zweckes erforderliche Kapital wird durch den Zweckverband oder die Gemeinden beschafft.

§ 6 Kostenverteilung

a) Anlagekosten Schulzentrum Leimental Bättwil (Amortisation und Zinsen)

Bei der Erweiterung oder Änderung der Anlagen werden die Kosten im Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

Massgebend für die Berechnung ist die Einwohnerzahl am 31. Dezember des Vorjahres, in dem die Delegiertenversammlung den Kredit beschliesst.

b) Betriebs- und Unterhaltskosten

Die Verbandsgemeinden beteiligen sich an den Betriebs- und Unterhaltskosten im Verhältnis der Quotienten

$$\text{Einwohnerzahl} / \text{Finanzausgleichsindex}$$

Massgebend für die Berechnung ist die Einwohnerzahl am 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahres sowie der Finanzausgleichsindex desselben Jahres.

Die Betriebs- und Unterhaltskosten für die zur Verfügung gestellten Gebäude des Kindergartens und der Primarschulen werden von den Verbandsgemeinden direkt getragen. Der Verband erarbeitet einheitliche Leistungsstandards für die zur Verfügung gestellten Räume.

c) Angebotsstandard

Der Zweckverband erarbeitet einheitliche Angebotsstandards für den Schulbetrieb. Darüber hinausgehende Leistungen sind entsprechend von den einzelnen Verbandsgemeinden zu tragen.

d) Lehrer/-innen-Besoldung

Die Verbandsgemeinden beteiligen sich an den Kosten für die Besoldung von Lehrpersonen im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen am 31. Dezember des dem

Rechnungsjahr vorangehenden Jahres.

Die Festsetzung der sich aus diesen Verteilerschlüsseln ergebenden jährlichen Kostenanteile obliegt der Delegiertenversammlung.

e) Mitarbeitende des Verbands

Alle Mitarbeitenden des Verbands sind den Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrags (GAV) des Kantons Solothurn unterstellt.

f) Die DGO des Zweckverbands Schulen Leimental regelt generell Abweichungen zum GAV.

§ 7 Eigentum und ideelle Eigentumsquoten

Grundstücke, Bauten, Anlagen und Einrichtungen der Sekundarstufe I Schulen Leimental (Hauptstr. 74, 4112 Bättwil) stehen im Eigentum des Verbands.

Die ideellen Eigentumsquoten der Verbandsgemeinden entsprechen dem Verteilerschlüssel gemäss §6.

Im Fall von Erweiterungen oder Änderungen der Anlagen erfolgt eine Neuberechnung der ideellen Eigentumsquoten unter proportionaler Berücksichtigung der Kostenanteile für Erweiterungen und Änderungen.

Die Feststellung der jeweiligen Eigentumsanteile obliegt der Delegiertenversammlung.

Grundstücke, Bauten, Anlagen der Kindergärten und Primarschulen stehen im Eigentum jeder Gemeinde.

§ 8 Haftung

Für alle aus der Erfüllung des Zweckes sich ergebenden Verbindlichkeiten gegenüber Dritten haftet der Verband.

Innerhalb des Verbandes tragen die Verbandsgemeinden die Haftung im Verhältnis des der jeweiligen Verbindlichkeit entsprechenden Kostenverteilerschlüssels.

III. PFLICHTEN UND RECHTE DER VERBANDSGEMEINDEN

§ 9 Zustimmung zu Beschlüssen der Delegiertenversammlung

Folgende Beschlüsse der Delegiertenversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung aller Verbandsgemeinden:

- a) Beschlüsse über Änderungen der Statuten und der Auflösung des Verbandes unter Vorbehalt von §31.

- b) Ausgabenbeschlüsse gem. §16 Ziff. 2, 3, 4, 5 über einen einmaligen Betrag von mehr als CHF 300'000, sowie jährlich wiederkehrende Beträge von mehr als CHF 100'000 sind den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden zur Abstimmung zu unterbreiten.
- c) Beschlüsse über die Veräusserung von Grundstücken, ausgenommen Arrondierungen bis zu einem Betrag von CHF 300'000.

Gemeinden, die nicht binnen 3 Monaten seit der schriftlichen Eröffnung des Beschlusses ihre Stellungnahme bekannt geben, gelten als zustimmend. Die Gemeinden sind auf diese Frist aufmerksam zu machen.

Die genannten Beträge entsprechen dem Landesindex der Konsumentenpreise auf Basis Mai 2000 = 100. Sie werden jährlich dem Stand der Teuerung angepasst. Für die Anpassung gilt der 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahres als Stichtag.

§ 10 *Bezahlung der Kostenanteile*

Gleichzeitig mit der Unterbreitung des Voranschlages werden die Verbandsgemeinden über die Zahlung, die sie im folgenden Rechnungsjahr zu leisten haben, orientiert.

Die Betriebs- Unterhalts- und die Besoldungskosten sind in vier gleichen Raten jeweils bis zum 15. des ersten Monats jedes Kalenderquartals (15. Januar, 15. April, 15. Juli, 15. Oktober) zu leisten.

Treffen die Zahlungen der Verbandsgemeinden verspätet ein, so wird vom Verband ohne weitere Mahnung ein Verzugszins erhoben, der 1/2 % höher liegt als der zu diesem Zeitpunkt von der Bank dem Verband in Rechnung gestellte Soll-Zins (Abgeltung von Negativzins und Vorstandsgebühr).

§ 11 *Wahlen in die Organe des Verbandes*

Wahlbehörde für Delegierte ist der Gemeinderat. Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfungskommission (RPK) werden von den Verbandsgemeinden nominiert und durch die Delegiertenversammlung gewählt.

Die Namen der Gewählten und Nominierten sind dem Verband schriftlich mitzuteilen. Die Amtsdauer stimmt mit derjenigen der Gemeindekommissionen überein.

§ 12 *Akteneinsichtsrecht*

Die Vertreter der Gemeinden in den Organen des Verbandes sowie die Gemeinderäte haben ein Einsichtsrecht in die Akten des Verbandes.

IV. ORGANE DES VERBANDES

§ 13 *Bezeichnung der Organe*

Die Organe des Verbandes sind:

- A) Die Delegiertenversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Die Rechnungsprüfungskommission oder Revisionsstelle

A. DELEGIERTENVERSAMMLUNG

§ 14 *Oberstes Organ und Zusammensetzung*

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde bezeichnet seine Delegierten sowie seine Ersatzdelegierten, die vorzugsweise ihrem Gemeinderat angehören. Jede Verbandsgemeinde hat als Basis zwei Delegierte. Ab 2'000 Einwohnern einer Verbandsgemeinde wird pro angebrochenes Tausend ein zusätzlicher Delegierte zugeordnet. Eine Verbandsgemeinde kann höchstens vier Delegierte haben. Massgebend ist die Einwohnerzahl zu Beginn der Legislaturperiode.

Die Amtsperiode entspricht derjenigen der Gemeindebehörden.

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst.

Der Präsident wird aus der Reihe der Delegierten von der Delegiertenversammlung gewählt gem. § 18.

Der Vorstand und der/die Gesamtleiter/-in können an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Delegiertenversammlung ist öffentlich.

§ 15 *Einberufung*

Die Delegierten versammeln sich zur Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag und zur Genehmigung der Rechnung jährlich zu zwei ordentlichen Sitzungen.

Vor jeder Delegiertenversammlung werden alle Gemeinderäte der Verbandsgemeinden zu einer Informationssitzung zur Behandlung der entsprechenden Traktanden eingeladen.

Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium oder das Vizepräsidium.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Verlangen von mindestens 1/5 der Delegierten
- c) auf Verlangen des Gemeinderats einer Verbandsgemeinde

§ 16

Aufgaben und Befugnisse der Delegiertenversammlung

Der Delegiertenversammlung obliegen folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Oberaufsicht über die Organisation und Leitung des Verbandes
2. An- und Verkauf von Liegenschaften unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Verbandsgemeinden gemäss § 9b.
3. Beschlussfassung über die zur Erfüllung des Verbandszweckes zu errichtenden Bauten, Anlagen und Einrichtungen, soweit diese die Ausgabenkompetenz des Vorstands übersteigen, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Verbandsgemeinden gemäss § 9b.
4. Aufnahme von Darlehen unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Verbandsgemeinden gemäss § 9b.
5. Gewährung ausserordentlicher Kredite im Rahmen der festgelegten Limiten gemäss § 9b.
6. Beschluss des Voranschlags und Genehmigung der Jahresrechnung. Der Voranschlag ist den Verbandsgemeinden bis spätestens 30. September, die Jahresrechnung bis spätestens 31. März einzureichen.
7. Genehmigung des Geschäftsberichts, des Berichts der Rechnungsprüfungskommission oder Revisionsstelle und die Entlastung des Vorstands.
8. Festsetzung der Kostenanteile der Verbandsgemeinden gemäss §6 und Feststellung der ideellen Eigentumsquoten gemäss §7
9. Abschluss von Verträgen, einschliesslich Schulverträge mit Nicht-Verbandsgemeinden
10. Erlass von allgemeinverbindlichen Reglementen, namentlich einer Dienst- und Gehaltsordnung.
11. Antrag an die Verbandsgemeinden auf Änderung der Statuten und der Auflösung des Verbandes.
12. Stellt den Gesamtleiter Schulen an.

§ 17

Stimmrecht, Quorum und Beschluss

Jeder Delegierte hat eine Stimme.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und vom/von der Protokollführer/-in zu unterzeichnen und den Verbandsgemeinden in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende/die Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Die Delegierten haben Instruktionen der Verbandsgemeinden zu befolgen und ihnen Bericht zu erstatten.

Vorbehalten bleiben weitere Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

B. VORSTAND SCHULEN LEIMENTAL

§ 18 Vollzugs- und Aufsichtsbehörde

Der Vorstand ist das vollziehende und verwaltende Organ des Verbandes. Er ist Aufsichtsbehörde der Schulen Leimental gemäss §71 des Volksschulgesetzes.

Jeder Verbandsgemeinde steht 1 Mitglied für den Vorstand zu. Die grösste Verbandsgemeinde hat ein zweites Vorstandsmitglied.

Die Gesamtzahl der Mitglieder des Vorstands beträgt 7 inkl. Präsident.

Das Präsidium des Vorstands und dasjenige des Verbandes werden von der gleichen Person ausgeübt. Der Präsident wird aus der Reihe der Delegierten von der Delegiertenversammlung gewählt und bildet das siebte Vorstandsmitglied. Die weiteren Mitglieder des Vorstands können nicht zugleich der Delegiertenversammlung angehören.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und schlägt der Delegiertenversammlung den/die Vizepräsidenten/in zur Wahl vor. Dieser übernimmt im Verhinderungsfall alle Aufgaben des Präsidenten.

Der Gesamtleiter/-in, ein Schulleiter/-in der Sekundarstufe I und ein/e Schulleiter/-in des Kindergartens und der Primarschule können an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen.

Der/die Präsident/-in oder der/die Vizepräsident/-in mit einem Mitglied des Vorstands zeichnen kollektiv für den Vorstand.

Jedem Mitglied des Vorstands werden einzelne Sachgebiete zugewiesen (Ressortsystem). Zuteilungen erfolgen nach dem Prinzip der Selbstkonstituierung.

§ 19 **Einberufung**

Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.
Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium oder das Vizepräsidium.
Mindestens zwei Mitglieder können die Einberufung unter Angabe der Traktanden verlangen.

§ 20 **Aufgaben des Vorstands Schulen Leimental**

Der Vorstand vertritt den Verband gegenüber den Verbandsgemeinden und nach Aussen. Er nimmt alle Aufgaben und Funktionen wahr, die nach dem Volksschulgesetz der kommunalen Aufsichtsbehörde obliegen und gemäss dem Funktionendiagramm (Anhang 1) dem Vorstand zugeordnet sind. Ferner ist er für alle Geschäfte zuständig, die in diesen Statuten nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind. Ausserdem obliegen ihm folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung und Antragstellung
2. Beschluss des Voranschlags und der Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung
3. Ausarbeiten des Kostenverteilers
4. Genehmigung des Geschäftsberichts
5. Abschluss von Verträgen
6. Beschluss über Ausgaben, die nicht im Voranschlag aufgeführt sind: für einmalige Ausgaben CHF 50'000 pro Geschäft, für wiederkehrende Ausgaben CHF 10'000 pro Geschäft. Die gesamten Ausgaben gemäss den beiden oben stehenden Punkte dürfen CHF 100'000 pro Jahr nicht überschreiten.
7. Aufsicht und Controlling über die Leitung und die verschiedenen Funktionen gemäss § 25 der Schulen Leimental.
8. Genehmigung des Organigramms und der Aufgaben der Schule.
9. Feststellung der Anzahl Delegierte und Vorstandsmitglieder je Zweckverbandsgemeinde gemäss §11 *lit.*a, b
10. Erlass von Pflichtenheften für Gesamtleiter und Schulleitung
11. Anstellung Mitglieder der Schulleitung
12. Schlägt der Delegiertenversammlung den Gesamtleiter Schulen vor.

§ 21 **Stimmrecht, Quorum und Beschlüsse**

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier der sieben stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Für die Beschlussfassung findet §17 sinngemäss Anwendung.

§ 22

Gesamtleiter Schulen Leimental

Dem/der Gesamtleiter/-in obliegen folgende Pflichten und Rechte:

1. Der/die Gesamtleiter/-in ist verantwortlich für das Erreichen der von der Gesetzgebung vorgegebenen und im Leistungsauftrag festgelegten Wirkungsziele.
2. Der/die Gesamtleiter/-in führt die Schule im operativen Bereich. Er hat die Führungsverantwortung im Bereich der Zielbildungs-, Organisations-, Informations-, Kontroll- und Förderungsverantwortung.
3. Der/die Gesamtleiter/-in hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Personalführung, -selektion für Schulleitung
 - b. Personalführung, -selektion, -anstellung für Verwaltung und technischen Dienst
 - c. Fachliche Leitung von Verwaltung und technischem Dienst
 - d. Administrative Leitung
 - e. Schulentwicklung
 - f. Gesamtaufsicht internes Qualitätsmanagement
 - g. Ausübung der Finanzkompetenzen im Rahmen des Voranschlags
 - h. Vertretung der Schule gegen aussen sowie Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule
 - i. Erfüllung weiterer Aufgaben, die ihm der Vorstand zuweist.

C. RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION ODER REVISIONSSTELLE

§ 23

Rechnungsprüfungskommission oder Revisionsstelle

Jede Verbandsgemeinde nominiert ein Mitglied für die Rechnungsprüfungskommission.

Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

Sie prüft die Jahresrechnung und die Kostenverteilung nach den Weisungen des Kantons und erstattet dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung

schriftlich Bericht.

Für die Rechnungsprüfung kann eine externe Revisionsstelle beigezogen werden, die durch die Delegiertenversammlung für eine Mandatsdauer von maximal vier Jahren bestimmt wird. Eine Wiedervergabe des Mandats ist möglich.

V. Weitere Bestimmungen

§ 24 *Initiativrecht*

250 Stimmberechtigte der Zweckverbandsgemeinden können der Delegiertenversammlung eine Initiative unterbreiten.

Eine Initiative ist schriftlich abzufassen und muss von stimmberechtigten Personen der Zweckverbandsgemeinden unterschrieben werden.

Eine geplante Initiative ist bei den Zweckverbandsgemeinden schriftlich anzumelden.

Die Einwohnergemeinden überprüfen die Unterschriften.

Eine Initiative ist zustande gekommen, wenn sie innerhalb von 60 Tagen nach der amtlichen Publikation mit der notwendigen Unterschriftenzahl eingereicht wird.

Eine Initiative, unterzeichnet von 250 Stimmberechtigten der Zweckverbandsgemeinden, ist innerhalb von 6 Monaten zu behandeln.

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

§ 25 *Vorschlagsrecht*

100 Stimmberechtigte der Zweckverbandsgemeinden können der Delegiertenversammlung Vorschläge unterbreiten. Vorschläge sind wie Motionen oder Postulate eines Mitglieds der Delegiertenversammlung zu behandeln.

Ein Vorschlag, unterzeichnet von 100 Stimmberechtigten der Zweckverbandsgemeinden, ist innerhalb von 6 Monaten zu behandeln.

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

VI. STAATSAUFSICHT, BESCHWERDE UND STREITIGKEITEN

§ 26 *Staatsaufsicht*

Der Verband untersteht der Aufsicht des Regierungsrates.

§ 27 *Beschwerden gegen Entscheide des/der Gesamtleiters/-in oder der Schulleiter/-innen*

Entscheide des/der Gesamtleiters/in oder der Schulleiter/-innen können 10 Tage nach Erhalt an den Vorstand weitergezogen werden.

Entscheide des Vorstandes können 10 Tage nach Erhalt an das Departement für Bildung und Kultur, dessen Entscheide innert der gleichen Frist an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen der Volksschul- und der Staatspersonalgesetzgebung.

§ 28 *Beschwerden gegen Beschlüsse des Verbandes*

Gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Delegiertenversammlung kann unter Vorbehalt von §§ 26 und 27b der Statuten 10 Tage nach Erhalt beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

§ 29 *Vermögensrechtliche Streitigkeiten*

Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Verband und einer Verbandsgemeinde entscheidet das Verwaltungsgericht.

§ 30 *Ergänzendes Recht*

Ergänzendes Recht bilden das Gemeindegesetz und die Dienst- und Gehaltsordnung des Verbandes, sowie die Gesetzgebung für die Volksschule.

VII. ÄNDERUNG DER STATUTEN, AUSTRITT UND AUFLÖSUNG

§ 31 *Änderung der Statuten und Auflösung des Verbandes*

Für die Änderung der Statuten sind erforderlich:

- a) ein mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten gefasster Beschluss der Delegiertenversammlung
- b) die Zustimmung aller Verbandsgemeinden
- c) die Genehmigung durch das Departement für Bildung und Kultur (DBK), Solothurn

Für die Auflösung des Verbandes reicht die einfache Mehrheit (gem. §183 Gemeindegesetz). Bei der Auflösung des Verbandes ist ein Aktivüberschuss gemäss §7 unter die Verbandsgemeinden zu verteilen.

§ 32 **Austritt**

Eine Gemeinde kann unter Beachtung einer 5-jährigen Kündigungsfrist und mit Genehmigung des Regierungsrates auf Ende eines Rechnungsjahres aus dem Verband austreten. Ihre ideelle Eigentumsquote geht verhältnismässig auf die verbleibenden Verbandsmitglieder über.

Die ausscheidende Verbandsgemeinde hat Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung, die unter Berücksichtigung der Amortisation für die Bauten, Anlagen und Einrichtungen sowie unter Berücksichtigung des Bodenwertes im Zeitpunkt des Austrittes festzustellen und von den verbleibenden Verbandsgemeinden zu bezahlen ist.

Kommt über die Austrittsentschädigung keine Einigung zustande, findet §27 Anwendung.

VII. SCHLUSS UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 33 **Inkrafttreten der Statuten**

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen und nach der Genehmigung durch das Departement für Bildung und Kultur (DBK) wie folgt in Kraft:

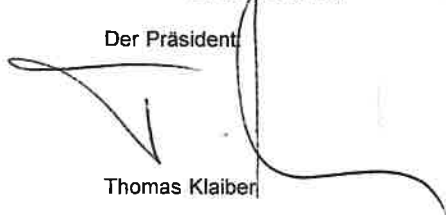
- Delegierte, Vorstand und Aufbau der Organisation: 1. Januar 2010
- Schulbetrieb, Budget und Rechnung: 1. Januar 2011

§ 34 **Vorhergehende Statuten**

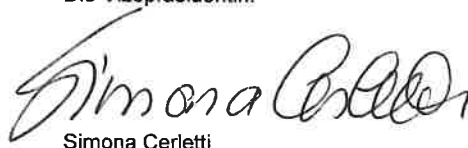
Mit Inkrafttreten dieser Statuten sind die Statuten des Verbands vom 28.4.2005 mit all ihren Änderungen und alle diesen Statuten widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Für den Zweckverband Schulen Leimental

Der Präsident


Thomas Klaiber

Die Vizepräsidentin:


Simona Cerletti

Bättwil, 5. November 2009

Namens der Departementes für Bildung
Amt für Volksschule und Kindergärten
4. August 2010, Solothurn - 12 -



Für die Gemeinde Bättwil

Der Gemeindepräsident:

F. Sandoz

Bättwil, 7.1.2010



Die Gemeindeverwalterin:

R. Steccanella

Für die Gemeinde Hofstetten-Flüh

Die Gemeindepräsidentin:

D. Fischer-Ahr

Hofstetten-Flüh, 07.01.10



Die Gemeindeschreiberin:

V. Rüger

Für die Gemeinde Metzerlen-Mariastein

Der Gemeindepräsident:

W. Wyss

Metzerlen-Mariastein, 7.1.2010



Die Gemeindeschreiberin:

E. Probst

Für die Gemeinde Rodersdorf

Der Gemeindepräsident:

M. Eichenberger

Rodersdorf, 7.1.2010



Der Gemeindeschreiber:

P. Crevoisier

Für die Gemeinde Witterswil

Der Gemeindepräsident:

M. Seelig

Witterswil, 7.1.2010



Der Gemeindeschreiber:

B. Thommen